

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2007.106

Entscheid vom 19. November 2007

II. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Bernard Bertossa, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiberin Brigitte Brun

Parteien

1. A.,
2. B.,
3. C.,
4. D.,
5. E.,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Thomas P. Zemp,
Beglinger Holenstein Rechtsanwälte,
Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die
Niederlande

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 Abs. 1 IRSG)

Sachverhalt:

- A. Die Staatsanwaltschaft Amsterdam führt gegen A., B., C., die D. und E. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäscherei, der Hehlelei, der Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Überwachung des Finanzsektors sowie der Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Unter anderem sollen A., B., C. und E. über die D. handelnd, für die Teilnehmer eines sogenannten Mehrwertsteuerkarussells Kontenbeziehungen geführt haben. GBP 33 Millionen, die aus diesem Mehrwertsteuerkarussell stammten, seien auf ein Konto der D. bei der Bank F. in Z. transferiert worden. Weiter soll die D. auch Gehilfenschaft zu Geldwäscherei geleistet haben, indem sie deliktisch erlangte Profite aus Aktienverkäufen verschiedener Treuhandgesellschaften angenommen habe. In diesem Zusammenhang ist die Staatsanwaltschaft Amsterdam mit Rechtshilfeersuchen vom 28. Dezember 2005 sowie Ergänzungen vom 18. Januar 2006, 9. August 2006 und 5. Dezember 2006 an die Schweiz gelangt (act. 7.1 - 7.4).

Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "BJ") hat die Prüfung und Ausführung des Ersuchens am 18. August 2006 der Bundesanwaltschaft übertragen. Diese ist am 4. September 2006 auf das Ersuchen eingetreten (act. 7.5) und hat am 5. September 2006 die Beschlagnahme der Vermögenswerte im Umfang von GBP 33 Millionen auf den Konten der D. bei der Bank F. sowie die Edition der Unterlagen von Konten, die auf A., B., C., E. und die D. lauten (inklusive Konten, an denen diese rechtlich oder wirtschaftlich berechtigt oder zeichnungsberechtigt sind) für den Zeitraum ab Kontoeröffnung bis dato verfügt (act. 7.6). Mit Verfügung vom 6. September 2006 wurde die Beschlagnahme der Vermögenswerte im Umfang von GBP 33 Millionen auf den Konten der D. bei der Bank F. auf GBP 10 Millionen reduziert (act. 7.7) und mit Verfügung vom 11. Oktober 2006 die Sperre des Kontos Nr. 1 lautend auf die D. wieder aufgehoben (act. 7.8). Mit Zwischenverfügung vom 29. Januar 2007 bewilligte die Bundesanwaltschaft sodann die Anwesenheit von niederländischen Ermittlern und Staatsanwälten für die Akteneinsicht bezüglich der F.-Bankunterlagen von Konten der D., dies gestützt auf ein ergänzendes Rechtshilfeersuchen vom 12. Dezember 2006 (recte: 5. Dezember 2006; act. 7.9 und 7.4). Mit (Teil-) Schlussverfügung vom 4. Juni 2007 wurde danach die Herausgabe diverser Unterlagen bezüglich der Konti Nr. 2, Nr. 3, beide lautend auf die D., bei der Bank F. sowie weiterer Unterlagen in Bezug auf die Bankbeziehung der D. zur Bank F. verfügt (act. 7.10).

- B.** Gegen diese Schlussverfügung lassen A., B., C., die D. und E. bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Eingabe vom 6. Juli 2007 Beschwerde einreichen mit den Anträgen, die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 4. Juni 2007 sei aufzuheben; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin bzw. der Staatskasse (act. 1, S. 3).

Das BJ wie auch die Bundesanwaltschaft beantragen in ihren Beschwerdeantworten vom 27. Juli 2007 bzw. 7. August 2007, auf die Beschwerde sei bezüglich der Beschwerdeführer A., B., C. und E. nicht einzutreten und bezüglich der D. sei die Beschwerde abzuweisen; unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführer (act. 6 und 7).

Mit Eingabe vom 3. September 2007 verzichten die Beschwerdeführer auf eine Replik (act. 10).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien sowie auf die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.** Für die Rechtshilfe zwischen den Niederlanden und der Schweiz ist primär das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR, SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, massgebend. Da die niederländischen Behörden wegen mutmasslicher Geldwäscherei ermitteln, ist sodann das von beiden Ländern ebenfalls ratifizierte Europäische Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 (GwUe, SR 0.311.53) anwendbar. Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt oder das innerstaatliche Recht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1), gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG, SR 351.1) und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV, SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a).

2.

2.1 Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen die gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht vom 4. Oktober 2002 (SGG, SR 173.71; Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Reglements für das Bundesstrafgericht vom 20. Juni 2006 (SR 173.710) und Art. 80e Abs. 1 IRSG die Beschwerde an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gegeben ist. Die Beschwerde wurde innert der Frist des Art. 80k IRSG eingereicht.

2.2 Zur Beschwerde berechtigt ist neben dem BJ, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG; BGE 130 II 162 E. 1.1). Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Vielmehr ist zur Bejahung der Legitimation erforderlich, dass der angefochtene Entscheid den Beschwerdeführer in stärkerem Masse berührt als die Allgemeinheit der Bürger, bzw. es ist eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste spezifische Beziehungsnähe vorausgesetzt. Eine bloss mittelbare Betroffenheit genügt hingegen nicht (BGE 130 II 162 E. 1.1; 128 II 211 E. 2.3; 123 II 153 E. 2b). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV). Nach der Rechtsprechung sind demgegenüber der wirtschaftlich Berechtigte des betroffenen Bankkontos oder gar Drittpersonen nicht zur Beschwerde legitimiert, dies selbst dann nicht, wenn dadurch deren Identität offen gelegt wird (vgl. TPF RR.2007.64 vom 3. September 2007, E. 2.2; RR.2007.14 vom 25. April 2007, E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.72/2006 vom 13. Juli 2006, E. 1.3; BGE 130 II 162 E. 1.1; 129 II 268 E.2.3.3, je m.w.H.).

Von der streitigen Rechtshilfemassnahme sind die Kundenbeziehung und insbesondere die Bankkonten Nr. 2 und Nr. 3 der Beschwerdeführerin 4 bei der Bank F. betroffen, weshalb diese zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Die Beschwerdeführer 1 - 3 und 5 sind zwar Angeschuldigte im niederländischen Strafverfahren, an der persönlichen und direkten Betroffenheit im Sinne der hievore zitierten Rechtsprechung mangelt es ihnen jedoch. Sie haben auch kein schützenswertes Interesse an der Aufhebung der Rechtshilfemassnahme, weshalb auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist.

- 2.3** Zulässige Beschwerdegründe sind gemäss Art. 80i IRSG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. a), sowie die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen nach Art. 65 IRSG (lit. b). Die II. Beschwerdekammer prüft auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides. Diese umfassende Kognition ist in Bezug auf die akzessorische Rechtshilfe zwar nicht ausdrücklich im Gesetz genannt. Aus den Materialien ergibt sich jedoch, dass nach dem Willen des Gesetzgebers in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten die neue Beschwerdeinstanz des Bundes im Wesentlichen über die gleiche Kognition verfügen soll wie die früheren kantonalen Rechtsmittelinstanzen, für welche Art. 80i Abs. 2 aIRSG keine Kognitionsbeschränkung vorsah (vgl. BBI 2001 S. 4422). Es ist daher in Bezug auf Art. 80i IRSG unter Heranziehung der Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 49 VwVG auch die Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie der Unangemessenheit zugelassen (vgl. TPF RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 2.6; RR.2007.18 vom 21. Mai 2007, E. 3.2; RR.2007.75 vom 3. Juli 2007, E. 2.3).

Die II. Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Wie bisher das Bundesgericht im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde befasst sich jedoch auch die II. Beschwerdekammer nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; TPF RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3; RR.2007.27 vom 10. April 2007, E. 2.3).

3.

- 3.1** Die Beschwerdeführerin 4 rügt bezüglich sämtlicher im Rechtshilfeersuchen erhobenen Vorwürfe das Fehlen der für die Gewährung der Rechtshilfe erforderlichen Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit zufolge Verstoßes gegen die Formvorschriften, insbesondere mangelnder Spezifikation der tatsächlichen Verhältnisse im Rechtshilfeersuchen. Dieses sei nur sehr bruchstückhaft begründet und offensichtlich lückenhaft, konkrete Verdachtsgründe würden fehlen (act. 1, Rz. 30 und 65).

Ein zentraler Vorwurf, den die niederländischen Untersuchungsbehörden im Rechtshilfeersuchen gegenüber der Beschwerdeführerin 4 erheben, besteht darin, dass diese für eine Vielzahl von Personen, welche in mehreren Ländern an einem betrügerischen Mehrwertsteuerkarussell beteiligt gewesen seien, Kontenbeziehungen geführt und sich damit an einer kriminellen

Organisation beteiligt, sich der Geldwäscherei schuldig gemacht sowie Gehilfenschaft zum Steuerbetrug geleistet habe (vgl. Rechtshilfeersuchen vom 28. Dezember 2005, act. 7.1, S. 5 ff.). Zu diesem Sachverhaltskomplex und insbesondere in Bezug auf den Vorwurf des Abgabebetuges macht die Beschwerdeführerin 4 zusammengefasst im Wesentlichen geltend, gemäss Art. 3 Abs. 3 IRSG werde einem Rechtshilfebegehren nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat sei, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheine. Davon ausgenommen sei jedoch der Steuerbetrug, falls wie vorliegend nur die kleine Rechtshilfe angebeht werde. Ob ein Abgabebetrug und nicht eine Hinterziehung vorliege, bestimme sich einzig nach Schweizer Recht, insbesondere nach Art. 14 Abs. 2 VStrR i.V.m. Art. 146 StGB. Die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Fall des Abgabebetuges von der ersuchenden Behörde verlangten hinreichenden Verdachtsmomente seien jedoch mangels rechtsgenügender Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Arglist und Irreführung sowie betreffend die Erheblichkeit des Schadens in Bezug auf den behaupteten Fiskalbetrug nicht dargetan (act. 1, Rz. 32 - 48, 66).

3.2

3.2.1 Vorliegend ist primär das EUeR anwendbar, da sich das Rechtshilfeersuchen nicht nur auf die Abklärung eines Geldwäschereiverdacht beschränkt, sondern auch der Verfolgung der verbrecherischen Vortat bzw. noch weiterer Straftatbestände wie insbesondere auch des Steuerbetruges dient (vgl. MARC FORSTER, Internationale Rechtshilfe bei Geldwäschereiverdacht, Entwicklung und Typologie der bundesgerichtlichen Praxis zur Konkretisierung der verbrecherischen Vortat, in ZStrR 124 [2006] 274 ff., S. 276, Fn. 8).

3.2.2 Gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR können sich die Vertragsparteien das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist. Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entsprechende Erklärung angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die akzessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist. Die beidseitige Strafbarkeit soll sicherstellen, dass sich jemand in der Schweiz nur dann einer Zwangsmassnahme unterwerfen muss, wenn - hätte sich der Sachverhalt in der Schweiz ereignet - hier ebenfalls ein Strafverfahren hätte eröffnet und damit eine Zwangsmassnahme angeord-

net werden können (Botschaft vom 1. März 1966 über die Genehmigung von sechs Übereinkommen des Europarates, BBl 1966 I S. 480 f.). Dafür genügt es bei der kleinen Rechtshilfe, anders als bei der Auslieferung, wenn der im Ersuchen geschilderte Sachverhalt *eine* Strafbestimmung des schweizerischen Rechts erfüllt. Vorliegend muss demnach nur geprüft werden, ob der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt von einem Straftatbestand des schweizerischen Rechts erfasst wird (BGE 125 II 569 E. 6; 124 II 184 E. 4b/cc; 110 Ib 173 E. 5b; Urteil des Bundesgerichts 1C_138/2007 vom 17. Juli 2007, E. 2.3.2, je m.w.H.; ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Bern 2004, Rz. 348). Werden im Ersuchen mehrere Delikte geschildert, genügt es für die beidseitige Strafbarkeit, wenn eines davon nach schweizerischem Recht strafbar ist. Werden dem ersuchenden Staat Unterlagen herausgegeben, darf dieser im Strafverfahren darüber grundsätzlich umfassend verfügen; dies selbst für die Verfolgung von Sachverhalten, die nach schweizerischem Recht straflos sind (BGE 124 II 184 E. 4b/cc und dd; 110 Ib 173 E. 5b; Urteil des Bundesgerichts 1C_138/2007 vom 17. Juli 2007, E. 2.3.2). Der ersuchende Staat ist nicht auf die Verfolgung jener Delikte beschränkt, für welche die Schweiz die beidseitige Strafbarkeit bejaht hat. Er hat einzig den Spezialitätsvorbehalt zu beachten, den die schweizerischen Behörden bei Übergabe der Unterlagen erklären (ZIMMERMANN, a.a.O., Rz. 348). Gemäss Art. 67 Abs. 1 IRSG dürfen die durch Rechtshilfe erhaltenen Auskünfte und Schriftstücke im ersuchenden Staat in Verfahren wegen Taten, bei denen Rechtshilfe nicht zulässig ist, weder für Ermittlungen benützt noch als Beweismittel verwendet werden. Gemeint sind insoweit Taten nach Art. 3 IRSG (BGE 133 IV 40 E. 6.1 m.w.H.). Der ersuchende Staat darf die Auskünfte und Schriftstücke also nicht verwenden zur Verfolgung politischer, militärischer oder - mit Ausnahme des Abgabetruges - fiskalischer Delikte (ZIMMERMANN, a.a.O., Rz. 354 und 483). Die Schweiz hat denn auch zu Art. 2 lit. a EUeR, welcher den Vertragsparteien die Verweigerung von Rechtshilfe erlaubt, sofern sich das Ersuchen auf Sachverhalte bezieht, die vom ersuchten Staat als fiskalische strafbare Handlungen (Steuerhinterziehung) angesehen werden, eine entsprechende Vorbehaltserklärung abgegeben (vgl. BGE 125 II 250 E. 2).

3.2.3 Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2). Besondere Schuldformen und Strafbarkeitsbedingungen werden nicht berücksichtigt (Art. 35 Abs. 2 IRSG). Der Rechtshilferichter prüft, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachver-

halt, sofern er - analog - in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1; BGE 132 II 81 E. 2.7.2, jeweils m.w.H.; PETER POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, Rz. 237 f.; ZIMMERMANN, a.a.O., Rz. 357 f.). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1 m.w.H.).

3.2.4 In formeller Hinsicht muss das Rechtshilfeersuchen die mutmassliche strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR; Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG). Die ersuchende Behörde hat den Gegenstand und den Grund des Ersuchens zu spezifizieren (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR; Art. 28 Abs. 2 lit. b IRSG). Nicht verlangt werden kann jedoch, dass der Sachverhalt, der Gegenstand der Untersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei dargestellt wird. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen andern gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Unterlagen, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es ist nicht Aufgabe des Rechtshilferichters beim Entscheid über ein ausländisches Begehren, abschliessend zu beurteilen, ob eine strafbare Handlung vorliegt und welche spezifischen Straftatbestände erfüllt sind. Er hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1A.189/2006 vom 7. Februar 2007, E. 2.6; 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1; BGE 132 II 81 E. 2.1, je m.w.H.). Liegt dem Rechtshilfeersuchen aber der Verdacht zugrunde, der Beschuldigte habe sich eines Abgabebetuges schuldig gemacht, so wird von den ersuchenden Behörden zwar auch nicht ein strikter Beweis dieses Tatbestandes verlangt, doch müssen hinreichende Verdachtsmomente für den im Ersuchen enthaltenen Sachverhalt bestehen, damit ihrem Gesuch entsprochen werden kann. Damit soll verhindert werden, dass sich die ersuchende Behörde unter dem Deckmantel eines von ihr ohne Vorhandensein von Verdachtsmomenten lediglich behaupteten Abgabebetuges Beweise verschafft, die zur Ahndung anderer Fiskaldelikte dienen sollen, für welche die Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 3 IRSG keine Rechtshilfe gewährt (vgl. BGE 125 II 250 E. 5b; 116 IB 96 E. 4c; 115 Ib 68 E. 3b/bb).

3.3 Mit Urteilen 1A.189/2001 vom 22. Februar 2002, 1A.189/2002 vom 28. Oktober 2002 und 1A.297/2005 vom 13. Januar 2006 bewilligte das Bundes-

gericht in drei vergleichbaren Fällen die Auslieferung wegen Erschleichens von Rückzahlungen der deutschen Umsatzsteuer. Der Beschwerdeführer hatte Handelsgeschäfte zwischen mehreren Gesellschaften vorgetäuscht, um fiktive Steuerrückforderungen geltend zu machen. Dadurch erwirkte er vom Staat die Auszahlung von Geldsummen, die in keinem Zusammenhang mit wirklichen Steuervorgängen standen. Bei seiner Entscheidung stützte sich das Bundesgericht auf ein Urteil aus dem Jahre 1984 zurückgehende und mehrfach bestätigte Rechtsprechung, wonach eine täuschende Handlung zum Nachteil des Fiskus nach gemeinrechtlichem Betrug zu bestrafen sei (vgl. BGE 110 IV 24 E. 2e; Urteil des Bundesgerichts 1A.194/2005 vom 18. August 2005, E. 3.1.4).

Gemäss dieser Rechtsprechung sind die Spezialbestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes mit ihren mildereren Strafandrohungen einschränkend auszulegen. Nach gemeinrechtlichem Betrug ist strafbar, wer sich aus eigener Initiative entschliesst, sich oder Dritte durch Irreführung der Behörden unrechtmässig zu bereichern, indem er auf raffinierte Weise fiktive fiskalische Rückerstattungsansprüche existierender oder erfundener Personen geltend macht und (mittels unechter oder unwahren Urkunden) die Auszahlung der Rückerstattungsansprüche erwirkt. Es rechtfertigt sich nicht, einen solchen Fall von vorsätzlicher und arglistiger Vermögensschädigung des Staates unter deliktischer Ausnützung eines ausländischen fiskalischen Rückerstattungssystemes zu privilegieren und von der Strafdrohung für gemeinrechtlichen Betrug auszunehmen (vgl. 1A.189/2001 vom 22. Februar 2002, E. 5; 1A.189/2002 vom 28. Oktober 2002, E. 2 und 3; 1A.297/2005 vom 13. Januar 2006, E. 3).

- 3.4** In der Sachverhaltsdarstellung des Rechtshilfeersuchens vom 28. Dezember 2005 und dem Ergänzungsersuchen vom 9. August 2006 (act. 7.1 und 7.3) wird der Beschwerdeführerin 4 vorgeworfen, für eine Vielzahl von Personen, welche sich in mehreren Ländern an betrügerischen Mehrwertsteuerkarussellen beteiligt haben, Kontenbeziehungen geführt und sich damit an einer kriminellen Organisation beteiligt sowie Gehilfenschaft zum Steuerbetrug und zur Geldwäscherei geleistet zu haben. Die in diesen Mehrwertsteuerkarussellen aktiven Personen sollen Warenverkäufe, überwiegend im Telekommunikationsbereich, über mehrere Länder und Personen abgewickelt haben, wobei eine Person die Mehrwertsteuer nicht bezahlt haben soll, sodass dabei verschiedenen Staaten der Europäischen Union (nachfolgend "EU") ein erheblicher Schaden entstanden sei. Bei diesem betrügerischen Vorgehen importiere eine Partei die von der Mehrwertsteuer befreite Ware aus einem Land, welches nicht Mitglied der EU sei. Danach verkaufe diese Partei unter Verrechnung der Mehrwertsteuer die Ware an eine weitere in der EU ansässige Partei, ohne dabei jedoch selber die

Mehrwertsteuer abzuliefern. Anschliessend werde die Ware wieder steuerfrei in ein Land, welches nicht Mitglied der EU sei, exportiert und der Verkäufer verlange gleichzeitig die ihm fakturierte Mehrwertsteuer vom Staat zurück, welcher so zu Schaden komme. Gemäss Rechtshilfeersuchen seien diese Geschäfte oft von England nach Dubai und mit Umweg über die Niederlande wieder nach England abgewickelt worden. Dabei habe sich der Import von Mobiltelefonen von Dubai in die Niederlande von EUR 350 Millionen im Jahre 2004 auf EUR 1.5 Milliarden im August 2005 erhöht. Das Vorgehen wird sodann im Ergänzungsersuchen vom 9. August 2006 an den Beispielen der in den Niederlanden ansässigen H., welche Waren u.a. aus Amerika importiert und anschliessend nach England verschoben habe, von wo sie wieder nach Amerika exportiert worden sei, und der G., welche Waren von Dubai über die Niederlande nach Deutschland und wieder nach Dubai habe zirkulieren lassen, präzisiert. Die am Mehrwertsteuerkarussell in den Niederlanden beteiligten Personen stünden unter Verdacht, hiezuh falsche Rechnungen ausgestellt, verwendet und auch in die Buchhaltungen integriert zu haben, sodass sie sich der Urkundenfälschung, der Beteiligung an einer kriminellen Organisation und des Steuerbetruges schuldig gemacht haben. Die seit Ende 2002 geführten Untersuchungen der englischen Behörden ("Her Majesty's Revenue and Customs") hätten sodann ergeben, dass eine Vielzahl der juristischen Personen, welche der Teilnahme an Mehrwertsteuerkarussellen verdächtigt werden, zwecks Abwicklung der Geschäfte ein Bankkonto bei der Beschwerdeführerin 4 benutzt haben. Diese wiederum habe, um die Rückerstattungen der Steuern für ihre Kunden einzahlen zu können, über mehrere Konten in GBP bei verschiedenen Korrespondenzbanken in mehreren Ländern verfügt, so in Belgien, Frankreich, Deutschland, der Schweiz und Kanada. In England habe die Beschwerdeführerin 4 z.B. bei der Bank I. in Y. ein Konto unterhalten, um für ihre Klienten in GBP handeln zu können. Aufgrund dieser strafrechtlichen Ermittlungen sowie gestützt auf die Erhöhung der Geschäftszahlen auf diesem Konto von GBP 60 Millionen auf mehr als GBP 1 Milliarde pro Monat in einer Periode von 14 Monaten habe die Bank I. im April 2005 das Konto der Beschwerdeführerin 4 geschlossen. Die Beschwerdeführerin 4 habe daraufhin ihre Kundenbeziehungen über eine andere Bank abgewickelt, bei der sie bereits Kundin gewesen sei. Im September 2005 habe die Beschwerdeführerin 4 sodann in drei Überweisungen insgesamt GBP 33 Millionen auf ein Konto bei der Bank F. in Z. transferiert. Es bestehe der begründete Verdacht, dass es sich dabei um Gewinne aus diesen Mehrwertsteuerkarussellen gehandelt habe. Der durch die Nichtbezahlung der Mehrwertsteuer entstandene Schaden betreffe zwar in erster Linie England, generell gesehen jenes Land, in welchem die Mehrwertsteuer nicht bezahlt und nach dem Export der Ware zurück

verlangt werde. Dieser Schaden belaufe sich zurzeit auf GBP 220 Millionen im Monat. Die Wirtschaftskommission des europäischen Parlamentes beziffere den Verlust aus Einkünften aus der Mehrwertsteuer im Jahr 2003 auf EUR 100 Milliarden pro Jahr. Aufgrund des eigenen Beitrages an die EU wirke sich dieser Verlust aber auch erheblich auf die niederländische Staatskasse und jene der übrigen Mitgliedstaaten aus.

- 3.5** Das im Rechtshilfeersuchen umschriebene deliktische Verhalten im Rahmen des Erwirkens von Rückerstattungsauszahlungen unter Anwendung von Mehrwertsteuerkarussellen ist kongruent mit dem in der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung beurteilten Fällen von betrügerischem Erwirken von Rückerstattungsauszahlungen von Umsatzsteuer. Demzufolge ist es in der Schweiz nicht als Steuerbetrug gemäss Verwaltungsstrafrecht zu qualifizieren sondern unter den Straftatbestand des gemeinrechtlichen Betruges nach Art. 146 Abs. 1 StGB zu subsumieren. Das ehemalige System der Warenumsatzsteuer verschiedener europäischer Länder wurde in den letzten Jahrzehnten durch jenes der Mehrwertsteuer abgelöst. Das betrügerische Vorgehen im Erwirken der Rückerstattungsauszahlungen hat sich dadurch nicht geändert. Auch vorliegend sollen diverse juristische Personen Lieferketten vorgetäuscht und Gesellschaften als blosser Rechnungsaussteller zwischengeschaltet haben, wobei unwahre Rechnungen verwendet worden sein sollen, um vom Fiskus Rückerstattungszahlungen der Mehrwertsteuer zu erlangen. Ein solches Verhalten erzeugt zweifellos den Verdacht, dass dieses System bzw. diese Machenschaften von den Beteiligten aus eigenem Antrieb aufgebaut wurden, um den Fiskus arglistig zu täuschen und das fiskalische Rückerstattungssystem der Mehrwertsteuer planmässig auszunützen. In casu ist insbesondere das für die Erfüllung des Betrugstatbestandes gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB geforderte Kriterium der Arglist erfüllt. Die Verwendung falscher oder gefälschter Urkunden ist bei einem Steuerbetrug für ein arglistiges Verhalten zwar nicht notwendigerweise vorausgesetzt, vorliegend jedoch gegeben. Sollen doch beim Betreiben der Mehrwertsteuerkarusselle fingierte Rechnungen, welche auch Bestandteil der Buchhaltung waren, erstellt und verwendet worden sein. Denkbar sind auch andere Fälle arglistiger Täuschung der Steuerbehörden, wie z.B. durch ein für diese Behörden nicht durchschaubares Zusammenwirken des Steuerpflichtigen mit Dritten, was vorliegend offensichtlich ebenfalls der Fall war. Durch Benützen zahlreicher Gesellschaften in unterschiedlichen Ländern, welche teilweise bereits nach kurzer Zeit wieder aufgelöst wurden, wurden besondere Machenschaften angewendet, um die Behörden arglistig zu täuschen und den Staat um Abgaben in erheblicher Höhe zu prellen (vgl. auch BGE 125 II 250 E. 3; 115 Ib 68 E. 3a/bb; 111 Ib 242 E. 4b; 110 IV 24 E. 2e). Als Folge dieser international organisierten und vernetzten fiktiven Handelsgeschäfte kann der Vermögensschaden an

verschiedenen Orten, d.h. bei mehreren Staaten der EU, eintreten, nämlich bei jedem Staat, welcher gerade an unberechtigte Antragssteller Rückerstattungsauszahlungen von Steuern, die er gar nie eingenommen hat, ausschüttet. Das Vermögen des Fiskus erleidet dadurch erheblichen Schaden. Das den an den Mehrwertsteuerkarussellen beteiligten Personen vorgeworfene Verhalten kann somit sowohl das Tatbestandsmerkmal der Arglist wie auch die übrigen objektiven Merkmale des Betruges nach schweizerischem Recht erfüllen.

- 3.6** Nachdem vorliegend nach schweizerischem Recht kein Abgabe- sondern ein gemeinrechtlicher Betrug vorliegt, sind somit auch an die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen keine erhöhten Anforderungen zu stellen. Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden EUeR reicht es aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss (vgl. die Ausführungen unter Ziff. 3.2.4 hievore).

Das Rechtshilfeersuchen ist bezüglich des Sachverhaltskomplexes Mehrwertsteuerkarusselle sehr allgemein gehalten. Der Zeitrahmen sowie Ort(e) der Begehung der strafbaren Handlungen und modus operandi der Haupttäter können aber knapp entnommen werden, eine Subsumtion unter den Tatbestand des schweizerischen Betrugstatbestandes ist - wie unter Ziffer 3.5 hievore ausgeführt - möglich. In Bezug auf den gegen die Beschwerdeführerin 4 zusätzlich erhobenen Vorwurf der Geldwäscherei ist somit entgegen den Rügen der Beschwerdeführerin 4 auch die verbrecherische Vortat dargelegt. Das Verhalten der Beschwerdeführerin 4 wird ausführlicher beschrieben. Sie soll für ihre an betrügerischen Mehrwertsteuerkarussellen beteiligten Kunden Konten geführt und Finanztransaktionen für diese über verschiedene Korrespondenzbanken in zahlreichen Ländern abgewickelt haben, insbesondere auch über die Bank F. in der Schweiz. Die verschiedenen Transaktionen sowie die dargelegte erhebliche Erhöhung des Umsatzes auf dem Konto bei der Bank I. in sehr kurzer Zeit legen den Verdacht nahe, dass die Beschwerdeführerin 4 um die deliktische Herkunft der Gelder gewusst und ihre Kunden bewusst bei der Verhinderung der Ermittlung der Herkunft und der Auffindung dieser Vermögenswerte unterstützt hat. Dadurch kann sie sich insbesondere der Geldwäscherei und/oder auch der Gehilfenschaft zum Betrug schuldig gemacht haben.

- 3.7** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Rechtshilfeersuchen enthaltene Sachdarstellung den Anforderungen des Art. 14 EUeR entspricht. Sie legt den sachlichen Konnex zwischen den beantragten Rechtshilfe-

massnahmen und dem Gegenstand der niederländischen Strafuntersuchung ausreichend dar. Die Sachverhaltsdarstellung ist weder widersprüchlich noch in einer Weise lückenhaft, die eine Überprüfung der Strafbarkeit verunmöglichen würde oder gar den Tatverdacht - insbesondere im Zusammenhang mit der Beteiligung der Beschwerdeführerin 4 an den betrügerischen Mehrwertsteuerkarussellen - sofort zu entkräften vermöchten. Die beantragte Rechtshilfe zur strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäscherei in Verbindung mit Fiskalbetrug nach niederländischem Recht erweist sich nach dem Gesagten - da in der Schweiz als gemeinrechtlicher Betrug zu qualifizieren - als zulässig, das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit ist erfüllt. Zwangsmassnahmen sind in der Schweiz folglich zulässig und es muss darüber hinaus nicht geprüft werden, ob der im Ersuchen geschilderte Sachverhalt zusätzlich unter weitere Straftatbestände fällt. Wenn die Beschwerdeführerin 4 verlangt, es müsse geprüft werden, ob sämtliche ihr im Rechtshilfeersuchen vorgeworfene Tatbestände erfüllt seien, stützt sie sich auf das Konzept, das bei der Auslieferung gilt, welches wie hievor unter Ziffer 3.2.2 ausgeführt hier nicht massgebend ist. Nach dem hier anwendbaren EUeR genügt der Nachweis einer rechtshilfefähigen Straftat.

Die Rüge der Beschwerdeführerin 4, es würde Rechtshilfe für nicht rechtshilfefähige Fiskaldelikte geleistet, geht daher fehl. In casu finden sich keine Anhaltspunkte für eine solche Verwendung. Im Übrigen verweist die Schlussverfügung vom 4. Juni 2007 ausdrücklich auf den schweizerischen Spezialitätsvorbehalt, der die Verwendung rechtshilfeweise erlangter Erkenntnisse zur Verfolgung von reinen Fiskaldelikten ausschliesst.

4.

- 4.1 Die Beschwerdeführerin 4 wendet weiter ein, mit der Aushändigung der in der Schlussverfügung vom 4. Juni 2007 aufgeführten Unterlagen werde das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt. Die niederländischen Behörden würden sämtliche Unterlagen der Bank F. als relevant einfordern, obwohl sie vorgängig die Gelegenheit erhalten hätten, gemeinsam mit der Beschwerdegegnerin sämtliche Unterlagen durchzusehen. Die Staatsanwaltschaft Amsterdam ziele nur auf Auskünfte in Bezug auf drei Transaktionen vom November 2005 über den Gesamtwert von GBP 33 Millionen ab, deren Beschlagnahme zudem wieder aufgehoben worden sei (act. 1, Rz. 87 ff.). Sämtliche Unterlagen seien darüber hinaus untauglich, Tatbeweise für die der Beschwerdeführerin 4 zur Last gelegten Straftatbestände zu erbringen. Eventualiter sei die Aktenedition verhältnismässig bzw. zeitlich zu beschränken. Insbesondere die nach dem 28. Dezember 2005 entstandenen Akten seien nicht relevant für die niederländische Strafuntersuchung, da

die angeblich strafrelevanten Transaktionen der Beschwerdeführerin 4 zeitlich bereits lange vor diesem Datum erfolgt seien (act. 1, Rz. 105 ff.).

- 4.2** Aus Art. 63 Abs. 1 IRSG geht hervor, dass Rechtshilfe nur soweit und in dem Umfang gewährt wird, als sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint. Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen. Dieses Prinzip beinhaltet auch das Gebot der Zwecktauglichkeit: Ohne erkennbaren Nutzen für das ausländische Strafverfahren ist eine Rechtshilfemassnahme unverhältnismässig (vgl. PETER POPP, a.a.O., Rz. 407). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Der ersuchte Staat hat insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können. Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen vgl. BGE 122 II 367 E. 2c; 121 II 241 E. 3a; TPF RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 4.1 m.w.H.). Bei Ersuchen um Kontenerhebungen sind nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich alle sichergestellten Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Mithin muss ein ausreichender sachlicher Konnex zwischen dem untersuchten Sachverhalt und den fraglichen Dokumenten erstellt sein (vgl. TPF RR.2007.14 vom 25. April 2007, E. 4.2; RR.2007.16 vom 16. Mai 2007, E. 8.2; Urteile des Bundesgerichts 1A.189/2006 vom 7. Februar 2007, E. 3.1; 1A.72/2006 vom 13. Juli 2006, E. 3.1; BGE 129 II 462 E. 5.3; 122 II 367 E. 2c, je m.w.H.).

- 4.3** Wie unter Ziffer 3.6 hievor ausgeführt, genügen die im Rechtshilfeersuchen und den Ergänzungen dazu gemachten Ausführungen zum Sachverhalt den gesetzlichen Anforderungen. Die Verdachtsgründe werden hinreichend präzisiert, die erforderliche Konnexität zwischen dem untersuchten Sachverhalt und den Unterlagen der Kontenbeziehungen der Beschwerdeführerin 4 bei der Bank F. ist dargetan. Im Rechtshilfeersuchen vom 28. Dezem-

ber 2005 (act. 7.1, Ziff. D) erbaten die niederländischen Behörden entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin 4 Bankauskünfte nicht nur beschränkt auf die drei Transaktionen der Beschwerdeführerin 4 vom November 2005 über insgesamt GBP 33 Millionen an die Bank F. Verlangt wurden umfassende Auskünfte und Kontounterlagen über Konten an denen die Beschwerdeführer 1 bis 5 rechtlich oder wirtschaftlich berechtigt oder bevollmächtigt sind. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin 4 zielen die niederländischen Behörden auch nicht nur auf die genannten drei Transaktionen ab, gilt es doch die Machenschaften im Zusammenhang mit international organisierten betrügerischen Mehrwertsteuerkarussellen aufzuklären, wobei sämtliche Aktivitäten auf den Bankkonten der Beteiligten von Bedeutung sein können. Sodann kann der Behauptung der Beschwerdeführerin 4, wonach die Herausgabe der nach Stellung des Rechtshilfeersuchens am 28. Dezember 2005 datierenden Bankunterlagen dem Verhältnismässigkeitsprinzip widerspreche und diese Unterlagen zudem irrelevant für die Strafuntersuchung seien, nicht gefolgt werden. Auch wenn in den Ergänzungsersuchen aus dem Jahre 2006 nicht explizit auch die Edition der nach dem ursprünglichen Rechtshilfeersuchen datierenden Bankunterlagen verlangt wird, kann aufgrund der Ergänzungsersuchen geschlossen werden, dass auch Kontenbewegungen nach diesem Zeitpunkt für das niederländische Strafverfahren von Bedeutung sein können. Die Herausgabe dieser Unterlagen zu verweigern und die ersuchende Behörde zu einem weiteren Ergänzungsersuchen anzuhalten, würde das Rechtshilfeverfahren nicht nur unnötig verzögern sondern an überspitzten Formalismus grenzen. Stellte doch die Beschwerdegegnerin bei Sichtung der Bankunterlagen fest, dass u.a. in den Monaten Juni bis August 2006 die Anzahl Transaktionen auf den GBP-Konten und überwiegend mit britischen Telekommunikationsgesellschaften stark anwuchs und dann wieder abflachte, was unter Berücksichtigung der gesamten Umstände auf ein strafrechtlich relevantes Handeln hindeutet (vgl. Schlussverfügung vom 4. Juni 2007, act. 7.10, Ziff. 20). Insgesamt ist vorliegend das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt, zumal die Beschwerdegegnerin den niederländischen Ermittlern am 19. bis 21. Februar 2007 sowie am 30. und 31. Mai 2007 eine Triage der gestützt auf das Rechtshilfe- und die Ergänzungsersuchen (act. 7.1 - 7.4) von der Bank F. eingeforderten Unterlagen ermöglichte (vgl. act. 7.10, Ziff. 19 - 21; act. 7, Ziff. 8) und in der Folge lediglich die Übermittlung der von den niederländischen Ermittlern als für ihr Strafverfahren wichtig taxierten Unterlagen bezüglich der in GBP geführten Konten verfügte.

5. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde damit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 6.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts zur Regelung der Gerichtsgebühren, welche in Art. 63 Abs. 5 VwVG nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG (vgl. TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007, E. 5). Die Gerichtsgebühr wird in Anwendung von Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) auf Fr. 6'000.-- festgesetzt, den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 6'000.-- wird den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Bellinzona, 19. November 2007

Im Namen der II. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Thomas P. Zemp, Beglinger Holenstein Rechtsanwälte
- Bundesanwaltschaft (BA/RIZ/3/06/0077)
- Bundesamt für Justiz, Abteilung Internationale Rechtshilfe
(B 203'083 DEM)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er die Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).